

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Umwandlung von Waldbereich und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) in Waldbereich und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Bereich Buschhausen, Gemeinde Engelskirchen**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 04. Sitzung am 24.09.2021 die Aufstellung der 35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Umwandlung von Waldbereich und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) in Waldbereich und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Bereich Buschhausen, Gemeinde Engelskirchen beschlossen.

Anlass für die Anregung zur 35. Regionalplanänderung, Teilabschnitt Köln, ist die Absicht der Gemeinde Engelskirchen, den Bereich südwestlich der Ortslage Buschhausen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Gegenwärtig wird die Fläche durch Waldflächen und Grünland bestimmt. Zukünftig soll hier eine Wohnbaufläche entstehen.

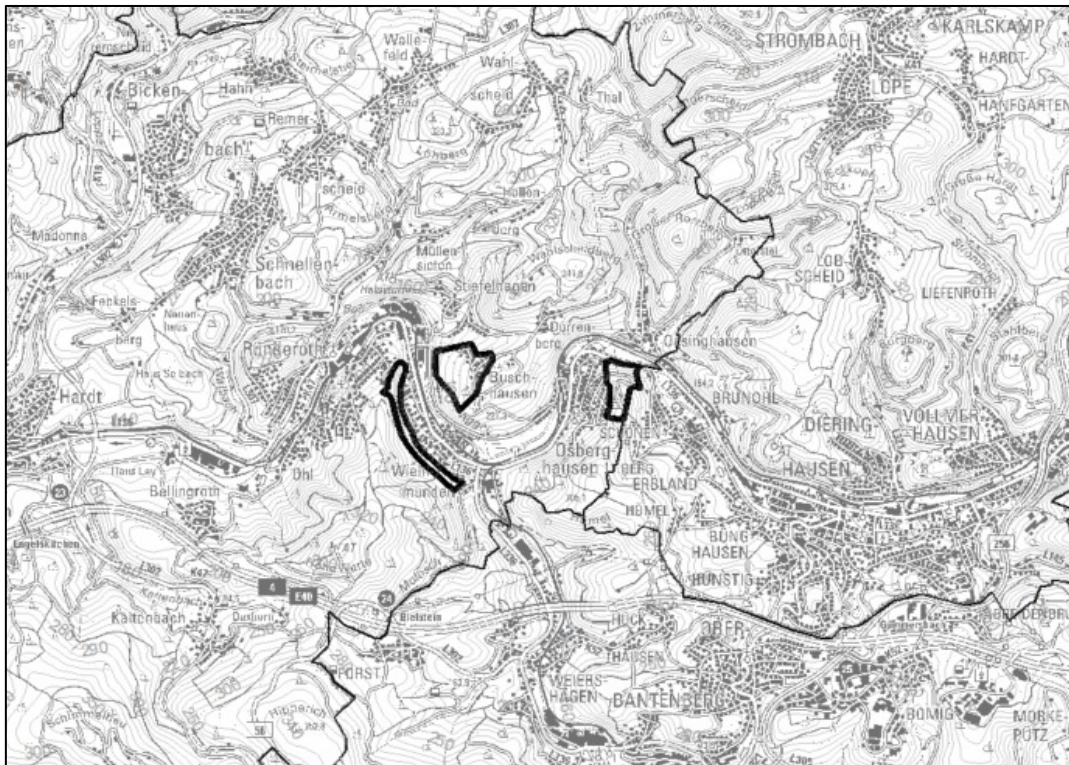
Die Regionalplanänderung besteht aus drei Teilbereichen – einem zentralen Änderungsbereich und zwei Tauschflächen. Gegenstand des zentralen Änderungsbereichs ist die Umwandlung eines insgesamt 16,9 ha großen Bereiches im Ortsteil Buschhausen, der im rechtskräftigen Regionalplan, Teilabschnitt Köln, überwiegend als Waldbereich sowie in Teilen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt ist. Der Bereich schließt die bestehende Ortslage Buschhausen mit ein und ist überlagert von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Dieser zentrale Bereich soll in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.

Des Weiteren sollen in den Ortsteilen Wiehlmünden und Osberghausen insgesamt ca. 20,2 ha aktuell wirksamer ASB-Festlegung in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich

bzw. Waldbereich umgewandelt werden, um einen gleichwertigen Flächentausch sicherzustellen. Die Lage der insgesamt drei Änderungsbereiche (zentraler Änderungsbereich und zwei Tauschflächen) ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

### Lage der Änderungsbereiche

Bereich der 35. Planänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen.



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

**10. November 2021 bis einschließlich 12. Januar 2022**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter Leistungen / Verfahren / Regionalplanverfahren oder unter dem nachfolgendem Link heruntergeladen werden:

<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

oder auf der Internetpräsenz des Oberbergischen Kreises:

[www.obk.de/beteiligungsverfahren](http://www.obk.de/beteiligungsverfahren)

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-3516 oder per Mail an [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de) oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

**10. November 2021 bis einschließlich 12. Januar 2022**

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-3516 oder [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:**

- Vorzugsweise **elektronisch** per E-Mail an [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)  
Bitte geben Sie dazu in der **Betreffzeile** Ihrer E-Mail, **nur** die Kurzbezeichnung – **Öff Engelskirchen** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder an den Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, 51641 Gummersbach.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen **in lesbarer Form abgegeben werden.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Gummersbach, 20.10.2021

Im Auftrag

gez.

Tünker